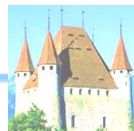




STATUTEN



2015



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Name, Rechtsform, Sitz.....	3
2 Zweck und Verbindlichkeiten	3
3 Übergeordnete Organisationen.....	3
4 Mitgliedschaften.....	3
5 Beiträge	5
6 Organisation	6
7 Vorstand.....	8
8 Finanzen.....	9
9 Statutenrevision und Auflösung	9
10 Schlussbestimmungen.....	10

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



1 Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Unter dem Namen "Boccia Club Thun" (nachstehend BCT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Name, Rechtsform

1.2 Der BCT hat seinen Sitz in Thun. Sitz

2 Zweck und Verbindlichkeit

2.1 Der BCT Zweck

- bezweckt die Pflege und Förderung des Bocciasportes
- bietet optimale Trainingsbedingungen und ein reichhaltiges Tätigkeitsprogramm
- unterhält die Klubanlage am Lachenweg in Thun und eine klubeigene Homepage
- ist politisch und konfessionell neutral

2.2 Für Verbindlichkeiten des Klubs haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstands- und Klubmitgliedern ist ausgeschlossen. Verbindlichkeit

3 Übergeordnete Organisationen

3.1 Der BCT ist Mitglied des Kantonal Bernischen Boccia Verbandes (KBBV) und des Schweizerischen Boccia Verbandes (SBV). KBBV, SBV

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Klub setzt sich zusammen aus: Mitgliederarten

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner und Sponsoren

4.2 Dem BCT können Männer, Frauen und Jugendliche beitreten. Die Aufnahme in den Klub erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sämtliche Eintritte sind zusätzlich durch die nächstfolgende Hauptversammlung zu bestätigen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Eintritt in den Klub

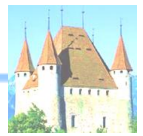
Jedes neue Mitglied erhält ein Begrüssungsschreiben mit den notwendigen Angaben für das Einloggen in den passwortgeschützten Bereich der Homepage.



- 4.3 Als Aktivmitglieder gelten Männer, Frauen und Jugendliche, unabhängig ihres Alters, welche mit einer gewissen Regelmässigkeit an Trainings, Turnieren, geselligem Bocciaspiel und Klubleben teilnehmen. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann auf den Jahresabschluss hin erfolgen und ist dem Vorstand vorgängig schriftlich mitzuteilen. Aktivmitglieder
- 4.4 Aktivmitglieder, welche über längere Zeit, überdurchschnittlich stark für den Klub gearbeitet und sich eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder
- 4.5 Als Junior kann jeder Jugendliche ab dem 8. Altersjahr in den BCT eintreten. Sie sind Aktivmitglieder und können an allen Kursen, Trainings und Wettkämpfen teilnehmen. Junioren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Junioren
- 4.6 Aktivmitglieder und Junioren, welche ausserhalb des BCT an regionalen, kantonalen oder schweizerischen Turnieren teilnehmen möchten, benötigen eine Spiellizenz, welche durch den SBV auf Antrag des Vorstandes ausgestellt wird. Spiellizenz
- 4.7 Als Passivmitglieder werden Einzelpersonen, Vereine und Firmen eingetragen, die den BCT durch einen jährlichen Beitrag unterstützen. Die Mindesthöhe des Passivbeitrages wird von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Passivmitglieder können nicht den Status eines Ehrenmitgliedes erhalten. Passivmitglieder können jederzeit auf Antrag in den Status „Aktivmitglied“ übertreten. Passivmitglieder
- 4.8 Als Gönner/Sponsoren werden Einzelpersonen, Vereine und Firmen eingetragen, die den BCT durch einen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Beitrag unterstützen. Der Beitrag richtet sich nach dem Wohlwollen des Einzelnen und hat keinen Zusammenhang mit einer der erwähnten Mitgliedschaften. Gönner / Sponsoren
- 4.9 Der Austritt aus dem BCT ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit erfolgen. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder welche sich zum Austritt nach der Hauptversammlung entscheiden sind für das laufende, ganze Klubjahr beitragspflichtig. Austritt



- 4.10 Der Übertritt in einen andern Klub oder eine andere Sektion des SBV kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der volle Jahresbeitrag fällt dem bisherigen Klub zu. Übertritt
- 4.11 Der Vorstand kann Mitgliedern, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, per sofort ein Platzverbot auf der Anlage des BCT auferlegen. Ausschluss
- Insbesondere wenn sie:
- Regeln und Beschlüsse der Kluborgane trotz ausführlicher Information ignorieren oder bewusst umgehen
 - sich gegenüber Vorstands- und Klubmitgliedern grob verletzend äussern oder verhalten
 - mit den Beitragsleistungen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind
- Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hingegen kann das betroffene Mitglied unter Berücksichtigung der Statuten (Ziffer 6.6) eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen lassen.
- Der Vorstand muss zu Handen der ausserordentlichen, oder der nächsten Hauptversammlung einen schriftlichen, fundierten Antrag auf Ausschluss stellen.
- 4.12 Die ausserordentliche-, sowie die ordentliche Hauptversammlung bearbeiten den Antrag des Vorstandes und entscheiden abschliessend. Es besteht keine Rekursmöglichkeit. Bestätigung
- 4.13 Mit dem Aus-, Übertritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Klubvermögen. Anspruch auf Klubvermögen
- 5 Beiträge**
- 5.1 Mit Ausnahme von Gönner und Sponsoren haben sämtliche Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalenderhalbjahr zu entrichten. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt der Ausschluss aus dem Klub. Beitragspflicht

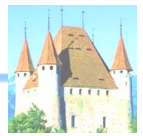


6 Organisation

- 6.1 Die Organe des Klubs sind: Kluborgane
- die ordentliche Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
 - die Klubversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 6.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird bis zum Schluss durch den amtierenden Präsidenten geleitet. Ordentliche HV
- 6.3 Die Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung sind: Geschäfte der ordentlichen HV
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Sportchefs
 - Mutationen (ohne Vorstand)
 - Genehmigung Kassen- und Revisorenbericht
 - Genehmigung Tätigkeitsprogrammes neue Saison
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festlegung Jahresbeiträge/Entschädigungen/Budget
 - Wahlen
 - Demissionen
 - Neueintritte
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Verschiedenes
- 6.4 Mit Ausnahme von Statutenänderungsanträgen (Ziffer 9.1) sind Anträge zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten bis spätestens 31. Januar des neuen Geschäftsjahres zu richten. Anträge zu Händen HV
- 6.5 Die ordentliche Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren dürfen nicht im Vorstand vertreten sein und haben die Rechnungsführung der Hauptbuchhaltung zu prüfen. Sie erstatten zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht. Der Kassier ist den Revisoren gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Rechnungsrevisoren



- 6.6 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen (ZGB Art 64, Abs 3).
Ausserordentliche HV / Befugnisse
- Die ausserordentliche Hauptversammlung hat zu Geschäften Stellung zu nehmen, die der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind, aber aus zwingenden Gründen keinen Aufschub erdulden.
- 6.7 Klubversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es die Bedürfnisse erfordern.
Klubversammlung / Befugnisse
- Die Befugnisse der Klubversammlung sind:
- Genehmigung von Reglementen und Krediten
 - Rückkommensanträge auf Beschlüsse
 - alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, sofern sie nicht ausdrücklich der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 6.8 Hauptversammlungen, ausserordentliche Hauptversammlungen sowie Klubversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn sie mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen wurden. Einladungen können auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen.
Einladungen / Beschlussfähigkeit
- Die Einladung mit Traktandenliste wird gleichzeitig auf dem öffentlichen Teil der Homepage aufgeschaltet. Passivmitglieder dürfen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 6.9 Vorstands- und Aktivmitglieder, sowie Junioren (ab dem 12. Altersjahr) sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
Stimmberechtigung
- 6.10 An den Versammlungen erfolgen Beschlüsse mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.
Beschlussfassungen
- Bei offenen und geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- 6.11 Bei offenen und geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der festgehaltenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend.
Abstimmungen / Wahlen
- 6.12 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen spätestens nach sechs Wochen allen Aktivmitgliedern/Junioren elektronisch zugänglich oder schriftlich verteilt sein.
Protokollführung



7 Vorstand

- 7.1 Die Wahl in den Vorstand bedarf keiner Aktivmitgliedschaft. Der Vorstand wird an der ordentlichen Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Die Präsidialzeit ist auf vier Amtsperioden beschränkt. Eine Gesamtdemission des Vorstandes ist unstatthaft. Amtsdauer
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die nachstehende Funktionen bekleiden und diese mit Ausnahme des Klubwirtes ehrenamtlich ausüben: Zusammensetzung des Vorstandes
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär/Protokollführer
 - Kassier/Mutationsführer
 - Sportchef/Lizenzverwalter
 - Juniorenbetreuer
 - Webmaster
 - Presse/Werbung/Sponsoring
 - Beisitzer Anlagewart
 - Beisitzer Schulsport
 - Beisitzer Vermietungen
 - Klubwirt
- 7.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Funktionsverteilung
- 7.4 Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen aller Vorstandsfunktionen sind in einem durch die Hauptversammlung genehmigten Pflichtenheft festgelegt. Änderungen sind analog der Statuten durch die Hauptversammlung zu genehmigen. Pflichtenheft
- 7.5 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt während mindestens einer Amtsdauer auszuüben, sofern nicht Wegzug, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte eine Ersatzwahl notwendig machen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit besitzt der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung. Jedem Wechsel im Amt des Kassiers hat eine ordentliche Revision voranzugehen. Amtspflicht
- 7.6 Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsident bis spätestens 15. August des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Demissionen Vorstandsmitglieder
- 7.7 Der Vorstand ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des Klubs. Präsident oder Vizepräsident zeichnen gemäss Pflichtenheft zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Vertretung gegenüber Dritten



- 7.8 Zur Prüfung oder Durchführung spezieller Geschäfte und Angelegenheiten kann der Vorstand ehrenamtliche Kommissionen bilden, die ihm Bericht und Antrag unterbreiten. Er kann zur Unterstützung auch andere Klubmitglieder oder ausserhalb des Klubs stehende Personen einbeziehen. Bildung von Kommissionen
- 7.9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist spätestens eine Woche nach der Sitzung (original und ungekürzt) im passwortgeschützten Bereich der Homepage zu veröffentlichen und denjenigen Aktivmitgliedern ohne Internetzugang in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Vorstandssitzungen
- 7.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit
- 7.11 Die Anstellung des Klubwirtes erfolgt durch eine Anstellungsvereinbarung, welche Rechte, Pflichten und Entschädigungen regelt. Dem Klubwirt kann ausserhalb der vertraglichen Vereinbarung im Vorstand weitere Aufgaben und Verantwortungen in ehrenamtlicher Ausübung übertragen werden. Klubwirt
- 8 Finanzen**
- 8.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Geschäfts- und Rechnungsjahr
- 8.2 Die Einnahmen des Klubs bestehen hauptsächlich aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Klubwirtschaft
- Subventionen, Geschenken, Vergabungen
- Werbeeinnahmen, Sponsoring
- Ertrag des Vereinsvermögens Einnahmen
- 8.3 Die Ausgaben des Klubs bestehen hauptsächlich aus:
- Kosten für die Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- Juniorenförderung
- Beiträge an Verbände, denen der Klub angehört
- Unterhalt der Klubanlage
- Verwaltungskosten
- Ausgaben gemäss statutarischen Beschlüssen Ausgaben
- 8.4 Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.00 für besondere Ausgaben, die nicht in dem von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigten Budget enthalten sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die budgetierten Ausgaben eingehalten werden. Ausgabenkompetenz des Vorstandes



- 8.5 Der Klubwirt führt eine eigene elektronische Buchhaltung. Er ist dem Kassier gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet. Die Buchhaltung ist jährlich per 30. November abzuschliessen. Nach der Revision durch den Kassier ist der daraus resultierende Gewinn der Hauptkasse bis zum 20. Dezember zu überweisen. Der Kassier integriert diesen Betrag in die Jahresrechnung.

Rechnung der
Klubwirtschaft

9 Statutenrevision und Auflösung

- 9.1 Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungsanträge der Statuten sind dem Präsidenten bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen.

Statutenrevision

- 9.2 Der BCT kann sich nicht auflösen, wenn wenigstens zehn Aktivmitglieder seinen Fortbestand wünschen. Im Falle der Auflösung ist das gesamte Klubvermögen und das Inventar dem KBBV zur Aufbewahrung für einen sich eventuell später neu bildenden Klub mit gleichem Namen und Zweck zu übergeben.

Auflösung des Klub

- 9.3 Das Vermögen inklusive Zinsen kann zurückgenommen werden, falls der BCT innert zehn Jahren seit der Auflösung neu gebildet wird. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen definitiv an den KBBV über.

Weiterverwertung
des Klubvermögen

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Jedes Mitglied des BCT erhält ein Exemplar der Statuten, beziehungsweise kann diese von der Homepage herunterladen (www.bocciacub-thun.ch).
- 10.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren Statuten und statutenrelevanten Beschlüsse der Hauptversammlungen ungültig. Vorliegende Statuten, welche an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. März 2015 genehmigt worden sind, treten sofort in Kraft.

zur Verfügungs-
stellung der
Statuten

Inkraftsetzung

Thun, 7. März 2015

Boccia Club Thun

Der Vizepräsident
sign

Der Präsident
sign